OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400793/14/KPe

Datum:
Linz, 21. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 03.01.2024, GZ: BHSD/923140011425/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.04.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dem Wort „Verantwortlicher“ die Wortfolge „vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG“ vorangestellt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.01.2024, GZ: BHSD/923140011425/23, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgender Tatvorwurf angelastet:

„1. Sie haben es als Verantwortlicher der Firma C__, diese ist Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t zu verantworten, dass der Nachweis über die Zuordnung des genannten Kraftfahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht wurde, da am 05.04.2023 an einer GO-Vertriebsstelle durch Erklärung der EURO-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung des genannten Kraftfahrzeugs zu einer Tarifgruppe erwirkt wurde, ihrerseits der Nachweis dieser erklärten EURO-Emissionsklasse an die ASFINAG Maut Service Ges.m.b.H, nicht innerhalb der 28-tägigen Meldefrist – sohin nicht bis einschließlich 03.05.2023 – erfolgte, dadurch die vorläufige Zuordnung zur erklärten EURO-Emissionsklasse rückwirkend erloschen ist und daher mit dem genannten Kraftfahrzeug am 05.04.2023 um 22:55 Uhr die A 8 Innkreis Autobahn – sohin eine Bundes- und gemäß § 1 Abs. 1 BStMG mautpflichtige Straße – bei Autobahnkm 70,020 Fahrtrichtung KN Voralpenkreuz im Mautabschnitt E__ im Innkreis befahren wurde, ohne die geschuldete Maut ordnungsgemäß zur Gänze zu entrichten, zumal durch die rückwirkende Zuordnung des genannten Kraftfahrzeugs in die Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif eine Differenz zwischen der gemäß EURO-Emissionsklassenerklärung entrichteter und rückwirkender Zuordnung geschuldeter Maut nicht entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 3 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021 i.V.m. § 6 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2007 und § 9 Abs. 5 dritter Satz und 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2021“

Über den Bf wurde gemäß § 20 Abs. 3 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021, iVm § 16 VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991, eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, im Falle der Nichteinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden, verhängt. Dem Bf wurde weiters der Ersatz eines Verfahrenskostenbeitrags in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter mittels Schriftsatzes vom 05.02.2024 fristgerecht Beschwerde.

Als Beschwerdegründe wurden vorgebracht die Verletzung wesentlicher Rechtsvorschriften, die unrichtige rechtliche Beurteilung bzw. inhaltliche Rechtswidrigkeit.
Die zeugenschaftliche Einvernahme des zuständigen Mitarbeiters der GO-Vertriebsstelle sei zum Beweis dafür beantragt worden, dass bei der Registrierung der GO-Box mit der Nummer [...] kein Hinweis auf eine Nachweispflicht der EURO-Emissionsklasse, noch dazu binnen einer Frist, erfolgt sei. Weiters sei die Beischaffung des Nachweises der Emissionsklasse und der Rechnung über die Mautentrichtung (DKV) beantragt worden und auch die Rechtfertigung des Bf als Beweismittel angeboten worden. Die belangte Behörde habe die Beweise allerdings nicht aufgenommen. Jedenfalls wäre von der Verhängung einer Strafe abzusehen und das Verfahren - allenfalls unter Ausspruch einer Ermahnung - einzustellen gewesen.

Beantragt wurde die zeugenschaftliche Einvernahme des zuständigen Mitarbeiters der GO-Vertriebsstelle zum Beweis dafür, dass bei Registrierung der GO-Box mit der Nummer [...] kein Hinweis auf eine Nachweispflicht der EURO-Emissionsklasse, noch dazu binnen einer bestimmten Frist, erfolgt ist. Weiters wurde beantragt die Beischaffung des Nachweises der Emissionsklasse.

Der Bf brachte weiters vor, dass er für die ihm angelastete Tat verwaltungsstrafrechtlich nicht verantwortlich sei.

Es sei auch zu keiner Mautverkürzung gekommen, weil tatsächlich auch jene Maut entrichtet worden sei, die zu entrichten gewesen wäre. Es handle sich nur um einen Formalvorwurf, dass der „angeblich erforderliche Nachweis der Emissionsklasse“ verspätet erbracht worden sei.

Der Bf habe keine Kenntnis von den ihm angelasteten Umständen gehabt, weil in keiner Weise eine Mautverkürzung stattgefunden habe.

Als Beweismittel wurden (ohne nähere Spezifizierung) angeboten:
- die Verantwortung des Bf
- die Ladung und zeugenschaftliche Einvernahme des mit der Mautdeklaration betrauten Verantwortlichen
- die Ladung und zeugenschaftliche Einvernahme des zuständigen Mitarbeiters der GO-Vertriebsstelle, wo die Deklaration vorgenommen wurde
- vorzulegende Nachweise der Emissionsklasse des gegenständlichen Fahrzeugs
- Beischaffung der eingereichten Unterlagen hinsichtlich der korrekten Emissionsklasse

Weiters wurde vorgebracht, die belangte Behörde habe von der Bestrafung (allenfalls unter Ausspruch einer Ermahnung) absehen müssen. Durch die „vermeintliche Tat“ sei kein wie auch immer gearteter Schaden entstanden. Das Fahrzeug sei

korrekt deklariert worden. Eine nachträgliche fiktive Umreihung des Fahrzeugs in eine unrichtige Emissionsklasse, nämlich eine schlechtere Emissionsklasse, beruhe lediglich auf einem „Legalkonstrukt“. Nach den fundamentalsten Grundsätzen der Verfassung können nur Strafen für Delikte ausgesprochen werden, für die zum Zeitpunkt der Begehung bereits ein Strafbetrag vorgesehen sei.

Überdies sei die Strafe jedenfalls auf die Hälfte der Mindeststrafe, sohin 150 Euro, herabzusetzen.

Beantragt wurden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens, in eventu das Absehen von einer Strafe - allenfalls unter Ausspruch einer Ermahnung -, in eventu unter Anwendung einer außerordentlichen Strafmilderung die Herabsetzung der Strafe auf 150 Euro.

I.3. Mit Schreiben vom 05.02.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.4. Mit Schreiben des erkennenden Gerichts vom 29.02.2024 (ON 3) wurde der Bf aufgefordert, einen allenfalls vorhandenen Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 2 VStG bekannt zu geben und entsprechende Urkunden zum Nachweis seiner Bestellung vorzulegen und auch den Namen und ladungsfähige Adressen jener Personen, die im konkreten Fall die EURO-Emissionsklassenerklärung gegenüber der GO-Box-Vertriebsstelle abgegeben haben, sowie aller beantragten Zeugen.

I.5. Der Bf gab bekannt, dass der frühere Mitarbeiter F__ die „Immissionsklassenerklärung“ gegenüber der GO-Box-Vertriebsstelle abgegeben habe und beantragte (unter Bekanntgabe einer Adresse) dessen Einvernahme als Zeuge zum Beweis dafür, dass die Fahrzeugklasse korrekt deklariert worden sei und keinerlei Hinweis bezüglich eines erforderlichen Nachweises einer „Immissionsklasse“ erfolgt sei.

I.6. Am 11.04.2024 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss die Entscheidung mündlich verkündet. Mit Schriftsatz vom 15.05.2024 beantragte der Bf binnen offener Frist eine Vollausfertigung des Erkenntnisses.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie in das Beschwerdevorbringen. Am 11.04.2024 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher ausschließlich der rechtsfreundliche Vertreter des Bf teilgenommen hat.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T festgestellt:

Der Bf war am 05.04.2023 handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__, welche Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa (D) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t ist.
Am 05.04.2023 hat ein damaliger Arbeitnehmer der Gesellschaft für das genannte Fahrzeug bei einer ASFINAG-Vertriebsstelle die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse 4 auf der diesem Fahrzeug zugeordneten GO-Box verlangt. Am 05.04.2023 um 22:55 Uhr wurde mit dem genannten Fahrzeug die A 8 Innkreis-Autobahn bei Straßenkilometer 70,020 Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz im Mautabschnitt Suben - Ort im Innkreis befahren. Dokumente zum Nachweis der Emissionsklasse wurden der ASFINAG Maut Service GmbH nicht innerhalb der 28-tägigen Nachmeldefrist, sohin bis einschließlich 03.05.2023, übermittelt.

Der Bf hat keine Informationsdokumente erhalten, die ihn auf die Notwendigkeit der Übermittlung von Nachweisdokumenten an die ASFINAG Maut Service GmbH hingewiesen hätten.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Umstand, dass der Bf handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ und diese Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa (D) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t war, wurde vom Bf nicht bestritten. Der ursprüngliche Einwand des Bf, er sei „verwaltungsstrafrechtlich nicht verantwortlich“, wurde in der mündlichen Verhandlung nach Erörterung mit dem Beschwerdeführervertreter ausdrücklich zurückgezogen.

Die festgestellte Tatsache, dass das genannte Fahrzeug zur Tatzeit auf dem genannten mautpflichtigen Straßenabschnitt gelenkt wurde, ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere der Anzeige. Der Bf hat auch diesen Umstand nicht substantiiert bestritten und ergaben sich auch für das Gericht keine Zweifel.

Der Umstand, dass ein Nachweis der Emissionsklasse nicht innerhalb der Nachweisfrist übermittelt wurde, ergibt sich ebenfalls aus dem Behördenakt und der Rechtfertigung des Bf, welcher nach eigenen Angaben keine Kenntnis von der Notwendigkeit der Einreichung dieser Unterlagen gehabt hat.

II.4. Absehen von der Beweisaufnahme:

Auf die beantragte Einvernahme des Zeugen F__ konnte verzichtet werden, weil - wie unter Punkt III. dargelegt werden wird - es zur Verwirklichung des Delikts nicht darauf ankommt, dass Belege ausgehändigt werden bzw. auf das Bestehen einer Einmeldepflicht hingewiesen wird.

Hinsichtlich der übrigen Beweisanträge betreffend Einvernahme „des mit der Mautdeklaration betrauten Verantwortlichen“ und „des zuständigen Mitarbeiters der GO-Vertriebsstelle, wo die Deklaration vorgenommen wurde“ handelt es sich um Erkundungsbeweise zur Ausforschung von Zeugen, zu deren Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (vgl. etwa VwGH 28.06.1989, 88/02/0222, und VwGH 27.05.1999, 96/02/0388).

Auch jene Beweise, welche die Emissionsklasse des Fahrzeugs und die Zahlung der Maut betreffen, waren nicht aufzunehmen, zumal diese nicht entscheidungswesentlich sind (siehe dazu unter Punkt III.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des BStMG 2002 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung lauten:

„2. Teil
Fahrleistungsabhängige Maut
Mautpflicht

§ 6. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Mautentrichtung

§ 7. (1) Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.
(2) Für die Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann ein angemessener Kostenersatz gefordert werden, der mit den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 3 und des Artikels 7j Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG vereinbar ist. Andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz dieser Geräte können zusätzlich zugelassen werden.

(3) Der Mautgläubiger setzt zur Mautabwicklung eine in Artikel 2 der Richtlinie 2004/52/EG genannte Technik ein und gewährleistet die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Europäischen Union nach Maßgabe der Artikel 2 bis 4 sowie des Anhanges der Richtlinie 2004/52/EG. Im Einklang mit Anhang I der Entscheidung 2009/750/EG erstellt er Vorgaben für Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes (Mautdienstanbieter) und räumt ihnen Zugang zu den Mautstrecken ein, wenn sie diese Vorgaben und die in § 8a Abs. 4 genannten Verpflichtungen erfüllen. Er führt im Internet unter der Adresse www.bbb.at eine Liste jener Mautdienstanbieter, mit denen er einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.
(4) Die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5, 7, 9, 12 bis 14 sowie der Anhänge II bis IV der Entscheidung 2009/750/EG sind in der Mautordnung zu treffen.

Mauttarife

§ 9.
[...]
(11) Sind Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kennzeichen zugewiesen wurde, nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle Fahrzeuge der Tarif jener Tarifgruppe, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft kann zur Erleichterung der Mautabwicklung in der Mautordnung unter Setzung einer Befristung vorsehen, dass der Zulassungsbesitzer durch Erklärung des Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der EURO-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe erwirkt. Der Zulassungsbesitzer hat fristgerecht den Nachweis des erklärten Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der erklärten EURO-Emissionsklasse nachzuholen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt.
[...]

4. Teil
Mautordnung und Datenverarbeitung

Erlassung

§ 14. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).
(2) Die Mautordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Mautordnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wenn sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zuwiderläuft.

6. Teil
Strafbestimmungen
Mautprellerei

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Mautordnung, Teil B, in der hier anzuwendenden Fassung 71 lauten:

„5.2 Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse
Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet und die EURO-Emissionsklasse I im Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer besseren EURO-Emissionsklasse verlangt wurde bzw. wird (im Folgenden kurz ‚verlangte EURO-Emissionsklasse‘). Für Kraftfahrzeuge mit einer EURO-Emissionsklasse bis EURO III ist eine Deklaration an der GO-Vertriebsstelle bzw. ein Nachweis der EURO-Emissionsklasse nicht erforderlich. Nicht nur bei der Deklaration der EURO-Emissionsklasse, sondern auch bei der Anmeldung zum Mautsystem oder bei einer Datenänderung (siehe Punkt 5.6) ist an einer GO-Vertriebsstelle ausdrücklich eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zu verlangen. Dazu ist es erforderlich, die GO-Box an der GO-Vertriebsstelle vorzulegen. An der GO-Vertriebsstelle wird die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse nicht geprüft. Ein Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist daher an der GO-Vertriebsstelle nicht erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist der ASFINAG jedoch durch entsprechende Nachweisdokumente entweder vorab (siehe Punkt 5.2.2.2) oder im Nachhinein (siehe Punkt 5.2.2.1) nachzuweisen. Die ausdrücklich verlangte EURO-Emissionsklasse wird an der GO-Vertriebsstelle auf der GO-Box und im Zentralsystem hinterlegt und ist damit unmittelbar tarifrelevant.

Ein Anspruch auf Verrechnung des der jeweiligen Tarifgruppe zugeordneten Mauttarifs entsteht erst dann, wenn die EURO-Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstellen auf der GO-Box hinterlegt wurde und die Nachweisprüfung (Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse) positiv abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Nachweisfrist wird auf Punkt 5.2.2 verwiesen. An der GO-Vertriebsstellen wird nach Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse eine Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die
• die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse,
• das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
• die auf der GO-Box hinterlegte GO-Box-Identifikationsnummer ausweist. Diese Fahrzeugdeklaration hat jedenfalls im Kraftfahrzeug zu verbleiben. Zusätzlich wird bei der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse ein Informationsbeleg zu den gespeicherten Kraftfahrzeugdaten übergeben, der insbesondere folgende Hinweise enthält:
• betroffenes Kraftfahrzeugkennzeichen und die GO-Box-Identifikationsnummer,
• Datum und Uhrzeit über die zu diesem Zeitpunkt hinterlegte EURO-Emissionsklasse und
• allfällige vom Zulassungsbesitzer zu beachtende Fristen. Die hinterlegte EURO-Emissionsklasse ist beispielsweise sofort auf
• der Einzelleistungsinformation (Punkt 6),
• weiteren sonstigen Ausdrucken einer GO-Vertriebsstelle sowie
• im SelfCare-Portal ersichtlich.

5.2.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse

5.2.1.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer

Zum Zwecke der Deklaration der EURO-Emissionsklasse kann der Zulassungsbesitzer selbst die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO-Vertriebsstelle verlangen. Nach Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle wird die Fahrzeugdeklaration ausgegeben. Durch Prüfung der ausgegebenen Fahrzeugdeklaration hat der Zulassungsbesitzer sicherzustellen, dass
• das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem tatsächlich am Kraftfahrzeug angebrachten Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
• die GO-Box-Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box-Identifikationsnummer übereinstimmt sowie
• die verlangte EURO-Emissionsklasse entsprechend der Erklärung des Zulassungsbesitzers hinterlegt wurde.
Im Falle einer Nichtübereinstimmung hat der Zulassungsbesitzer eine sofortige Änderung an der GO-Vertriebsstelle zu veranlassen, da ansonsten der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 erfüllt werden kann. Diese Prüfpflicht besteht weiters auch bei Ausstellung einer neuen Fahrzeugdeklaration oder eines Nachdrucks. Generell gilt, dass die Fahrzeugdeklaration vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen ist (siehe Punkt 8). Zusätzlich wird ein Informationsbeleg übergeben, der ebenso einer Prüfpflicht durch den Zulassungsbesitzer unterliegt.

5.2.1.2 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten

Der Zulassungsbesitzer ist berechtigt, einen Dritten (insbesondere den Kraftfahrzeuglenker) anzuweisen, die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO-Vertriebsstelle zu verlangen. In diesem Fall fungiert der Dritte als Vertreter des Zulassungsbesitzers und übernimmt für diesen die Deklaration der EURO-Emissionsklasse.

Nach Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle wird auch in diesem Fall die Fahrzeugdeklaration ausgegeben. Der Dritte hat die Fahrzeugdeklaration zu prüfen, um sicherzustellen, dass

• das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem tatsächlich am Kraftfahrzeug angebrachten Kraftfahrzeugkennzeichen sowie

• die GO-Box-Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box-Identifikationsnummer übereinstimmt sowie

• die EURO-Emissionsklasse der Anweisung des Zulassungsbesitzers an den Dritten entsprechend hinterlegt wurde. Im Falle einer Nichtübereinstimmung hat der Dritte eine sofortige Änderung an der GO-Vertriebsstelle zu veranlassen, da ansonsten der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 erfüllt werden kann. Diese Prüfpflicht besteht auch bei Ausstellung einer neuen Fahrzeugdeklaration oder eines Nachdrucks. Generell gilt, dass die Fahrzeugdeklaration vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen ist (siehe Punkt 8). Der Zulassungsbesitzer haftet für die Richtigkeit der Deklaration der EURO-Emissionsklasse. Zu diesem Zweck hat der Zulassungsbesitzer den Dritten zeitnah zur Übergabe des Informationsbelegs an den Zulassungsbesitzer aufzufordern, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise fristgerecht übermittelt werden können (siehe Punkt 5.2.2). Stellt der Zulassungsbesitzer nach Aushändigung des Informationsbelegs fest, dass eine falsche EURO-Emissionsklasse hinterlegt wurde, so hat der Zulassungsbesitzer unverzüglich die richtige EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle zu hinterlegen bzw. durch einen Dritten hinterlegen zu lassen. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung der Maut nach Punkt 7 wird ausdrücklich hingewiesen. Eine allenfalls im Zeitraum bis zur Hinterlegung der neuen EURO-Emissionsklasse zu viel entrichtete Maut wird nicht erstattet.

5.2.2 EURO-Emissionsklasse / Zuordnung zu einer Tarifgruppe (Nachweisprüfung)

Wurde die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) nachzuweisen. Über die Verpflichtung zur Nachweiserbringung wird der Zulassungsbesitzer durch einen Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO-Vertriebsstelle in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache des Zulassungsstaats des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird. Wird die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten an der GO-Vertriebsstelle vorgenommen, so hat der Dritte dem Zulassungsbesitzer den Informationsbeleg zu übergeben bzw. ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, diesen Informationsbeleg vom Dritten einzufordern. Wird die verlangte EURO-Emissionsklasse den Tarifgruppen zugeordnet, für die der jeweils höchste Tarif festgesetzt ist (im Folgenden ‚höchste Tarifgruppen'), so ist eine Nachweiserbringung nicht erforderlich. Dies ist für die verlangten, nicht nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen (bis einschließlich EURO III) der Fall. Über das Entfallen der Nachweiserbringung wird ebenfalls durch einen entsprechenden Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO-Vertriebsstelle in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache des Zulassungsstaats des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird. Die Nachweiserbringung für die verlangte EURO-Emissionsklasse, die nicht den höchsten Tarifgruppen zugeordnet wird, kann

• im Nachhinein nach Hinterlegung an der GO-Vertriebsstelle (Nachweisprüfung im Nachhinein, siehe Punkt 5.2.2.1) oder

• im Vorhinein vor der Hinterlegung an der GO-Vertriebsstelle (Nachweisprüfung im Vorhinein, siehe Punkt 5.2.2.2)
erfolgen. Dies ist für die verlangten, nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen IV, V, EEV und VI der Fall.

5.2.2.1 Nachweisprüfung im Nachhinein
Die Nachweisprüfung erfolgt nicht vor Ort an der GO-Vertriebsstelle, sondern durch die ASFINAG. Die erforderlichen Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) sind der ASFINAG zu übermitteln, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:
a) postalische Übermittlung
Die Nachweisdokumente sind an folgende Postadresse zu senden:
ASFINAG Maut Service GmbH ASFINAG Service Center / Tarifrelevante Merkmale D__ K__
Österreich
b) Übermittlung per Telefax
Die für die Übermittlung der Nachweisdokumente bereitgestellte Telefaxnummer lautet:
ASFINAG Maut Service GmbH ASFINAG Service Center / Tarifrelevante Merkmale [...]
c) Übermittlung per E-Mail Die erforderlichen Nachweisdokumente können in den Formaten
• *.pdf
• *.jpg
• *.tif
an ccc@ccc.at zur Prüfung übermittelt werden.
Eine Übermittlung und Zustellung der Nachweisdokumente per E-Mail gilt als bewirkt, wenn der Empfang dem Absender durch eine Antwort-E-Mail der ASFINAG bestätigt wird.
d) Übermittlung unter Nutzung des SelfCare-Portals
Für alle registrierten SelfCare-Benutzer besteht die Möglichkeit für ihre Kraftfahrzeuge (zum Mautsystem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen) die Nachweisdokumente an folgende Adresse zur Prüfung einzumelden: ddd@ddd.at. Die erforderlichen Nachweis-dokumente können in den Formaten:
• *.pdf
• *.jpg
• *.tif
übermittelt werden.
Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente sind binnen 28 Kalender-tagen (einlangend), gerechnet ab Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle, an die ASFINAG zu übermitteln (im Folgenden kurz ‚Einmelde-frist'). Zur Erleichterung der Nachweiserbringung wird seitens der ASFINAG ein Antrags-formular aufgelegt, das gemeinsam mit den Nachweisdokumenten zu übermitteln ist. Dieses Antragsformular in unterschiedlichen Landessprachen
• steht zum Download bereit
    o im SelfCare-Portal ([...]) oder
    o auf [...]
• kann auch über das ASFINAG Service Center angefordert werden.

Eine Übermittlung der Nachweise direkt von der GO-Vertriebsstelle ist nicht möglich. Werden innerhalb der Einmeldefrist die erforderlichen Nachweisdokumente übermittelt, so

beginnt unmittelbar nach Einlangen der Nachweisdokumente die Nachweisprüfung durch die ASFINAG.

5.2.2.1.1 Vollständige, lesbare und rechtzeitige Einmeldung der geeigneten Nachweisdokumente

Kann auf Grundlage der übermittelten Nachweisdokumente die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse nachgewiesen werden, wird die Nachweisprüfung positiv abgeschlossen. Das positive Prüfergebnis ist im SelfCare-Portal ersichtlich. Weiters besteht die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand und Ausgang der Nachweisprüfung beim ASFINAG Service Center zu erfragen. Im Falle eines positiven Abschlusses der Nachweisprüfung besteht Rechtssicherheit im Hinblick auf die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse.

5.2.2.1.2 Unvollständige und/oder fehlerhafte aber rechtzeitige Einmeldung der Nachweisdokumente

Werden innerhalb der Einmeldefrist die Nachweisdokumente übermittelt, sind diese jedoch fehlerhaft (beispielsweise unlesbar) oder unvollständig, so erfolgt seitens der ASFINAG eine einmalige Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden und/oder unvollständigen Nachweisdokumente. Voraussetzung hierfür ist die Bekanntgabe einer gültigen Kontaktadresse für allfällige Rückfragen und Aufforderungen durch die ASFINAG am Antragsformular. Ist eine Aufforderung zur Nachreichung möglich, so verlängert sich die Einmeldefrist zur Nachreichung der fehlenden und/oder unvollständigen Nachweisdokumente einmalig um sieben Kalendertage, sodass die maximale Einmeldefrist 35 Kalendertage beträgt. Werden nach der Aufforderung durch die ASFINAG die erforderlichen Nachweisdokumente ordnungsgemäß und fristgerecht nachgereicht und kann auf dieser Grundlage die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse nachgewiesen werden, wird die Nachweisprüfung positiv abgeschlossen. Die Regelung des Punkts 5.2.2.1.1 gilt entsprechend. Wird der Aufforderung der ASFINAG nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen, so wird die Nachweisprüfung negativ abgeschlossen. In diesem Fall gilt die Regelung des Punkts 5.2.2.1.4 entsprechend. Wird keine gültige Kontaktadresse bekannt gegeben, so wird die Nachweisprüfung negativ abgeschlossen. In diesem Fall gilt ebenso die Regelung des Punkts 5.2.2.1.4 entsprechend.

5.2.2.1.3 Rechtzeitige Einmeldung von Nachweisdokumenten für eine falsche EURO-Emissionsklasse

Werden innerhalb der Einmeldefrist Nachweisdokumente übermittelt, die belegen, dass an einer GO-Vertriebsstelle eine falsche EURO-Emissionsklasse verlangt und hinterlegt wurde, so ist wie folgt zu differenzieren:

a) Zuordnung der EURO-Emissionsklasse anhand der übermittelten Nachweisdokumente zu einer Tarifgruppe, die die Entrichtung eines niedrigeren Mauttarifes bedingt:

In diesem Fall wird die durch die übermittelten Nachweisdokumente nachgewiesene EURO-Emissionsklasse im Zentralsystem hinterlegt Der Kraftfahrzeuglenker wird zunächst mit zwei kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.1) aufgefordert, eine GO-Vertriebsstelle aufzusuchen, um eine bereits hinterlegte EURO-Emissionsklasse ändern zu lassen. Wird trotz Signalisierung keine GO-Vertriebsstelle aufgesucht, so wird in weiterer Folge die GO-Box aktiv gesperrt, wobei diese Sperre dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) bekannt gegeben wird. Beim Aufsuchen einer GO-Vertriebsstelle wird eine automatische Änderung der hinterlegten EURO-Emissions-

klasse auf jene EURO-Emissionsklasse vorgenommen, für die der Nachweis erbracht wurde. Dem Kraftfahrzeuglenker wird an der GO-Vertriebsstelle überdies eine neue Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die frühere Fahrzeugdeklaration verliert damit automatisch ihre Gültigkeit. Die neue Fahrzeugdeklaration hat daher im Kraftfahrzeug zu verbleiben.
b) Zuordnung einer EURO-Emissionsklasse anhand der übermittelten Nachweisdokumente zu einer Tarifgruppe, die die Entrichtung eines höheren Mauttarifes bedingt: In diesem Fall wird der Ablauf der Einmeldefrist nicht abgewartet, sondern die GO-Box wird gesperrt, wobei die Regelung des Punkts 5.2.2.1.4 zur Anwendung gelangt.
c) Hinterlegung einer falschen EURO-Emissionsklasse innerhalb einer Tarifgruppe: In diesem Fall wird die durch die übermittelten Nachweisdokumente nachgewiesene EURO-Emissionsklasse im Zentralsystem hinterlegt. Wenn aus den übermittelten Nachweisdokumenten hervorgeht, dass die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse im Falle einer Änderung der Tarifgruppenzuordnung die Entrichtung eines niedrigeren Mauttarifes bedingt, wird der Kraftfahrzeuglenker zunächst mit zwei kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.1) aufgefordert, eine GO-Vertriebsstelle aufzusuchen, um die in der GO-Box hinterlegte EURO-Emissionsklasse ändern zu lassen. Wird trotz Signalisierung keine GO-Vertriebsstelle aufgesucht, so wird in weiterer Folge die GO-Box aktiv gesperrt, wobei diese Sperre dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) gekannt gegeben wird. Bedingt eine Änderung der Tarifgruppenzuordnung jedoch die Entrichtung eines höheren Mauttarifes, wird die GO-Box, ohne vorherige Signalisierung durch zwei kurze Signaltöne (siehe Punkt 8.2.4.3.1), aktiv gesperrt, um über die Hinterlegung der falschen EURO-Emissionsklasse in der GO-Box in Kenntnis zu setzen und die Änderung auf die richtige (nachgewiesene) EURO-Emissionsklasse zu ermöglichen. Diese Sperre wird dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) signalisiert. In beiden Fällen wird beim nächsten Aufsuchen einer GO-Vertriebsstelle eine automatische Änderung der hinterlegten EURO-Emissionsklasse auf jene EURO-Emissionsklasse vorgenommen, für die der Nachweis erbracht wurde. Dem Kraftfahrzeuglenker wird an der GO-Vertriebsstelle überdies eine neue Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die frühere Fahrzeugdeklaration verliert damit automatisch ihre Gültigkeit. Die neue Fahrzeugdeklaration hat daher im Kraftfahrzeug zu verbleiben.

5.2.2.1.4 Keine Einmeldung der Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist
Werden innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.3) übermittelt, so wird die GO-Box gesperrt. Diese Sperre wird dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) signalisiert. Beim Aufsuchen der nächsten GO-Vertriebsstelle wird auf der GO-Box aufgrund der mangelnden Nachweiserbringung die EURO-Emissionsklasse I automatisch hinterlegt und die Sperre aufgehoben. Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen und Hinterlegung der innerhalb der Einmeldefrist nicht nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse, wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt wurde.“

III.3. Vorauszuschicken ist, dass die A 8 Innkreis-Autobahn gemäß § 1 Abs. 1 iVm dem Verzeichnis 1 Bundesstraßengesetz zur Bundesstraße erklärt wurde und für deren Benützung mit Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 BStMG 2002 Maut zu entrichten ist.

Der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 wird durch das Unterlassen der fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse in Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung einer Mautstrecke erfüllt. Anknüpfungspunkt für diesen Straftatbestand ist somit das Unterlassen des Nachweises (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0046).

Durch das Unterlassen des fristgerechten Nachweises erlischt die vorläufige Zuordnung zur erklärten (günstigeren) Tarifklasse gemäß § 9 Abs. 11 BStMG 2002 rückwirkend und das Fahrzeug wird automatisch der höchsten Tarifklasse zugeordnet. Damit ist der Tatbestand der Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 3 BStMG 2002 verwirklicht. Ein Entfall der Strafbarkeit für den Fall, dass nach Ablauf der Einmeldefrist der Nachweis erbracht wird, dass die vorläufig hinterlegte Tarifklasse der tatsächlichen Emissionsklasse entspricht, ist dem BStMG 2002 nicht zu entnehmen (vgl. VwGH 29.06.2021, Ra 2021/06/0068; VwGH 17.11.2021, Ra 2021/06/0111).

Beim Tatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 handelt es sich damit um ein echtes Unterlassungsdelikt, welches das Unterlassen des rechtzeitigen Nachweises der günstigeren EURO-Emissionsklasse mit Strafe bedroht. Diese Meldung hat der Zulassungsbesitzer vorzunehmen. Er ist Adressat des § 20 Abs. 3 leg. cit. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung stehen dem Zulassungsbesitzer nach der Mautordnung 28 Kalendertage zur Verfügung („Einmeldefrist“).

Der verfahrensgegenständliche Tatvorwurf bezieht sich auf den 05.04.2023 als Tatzeitpunkt, wobei gemäß dem festgestellten Sachverhalt an diesem Tag die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse erfolgte. Ab dem genannten Zeitpunkt standen dem Bf noch 28 Tage zur Verfügung, um die erforderliche Einmeldung vorzunehmen. Konkret hätte der Bf die Einmeldung bis zum Ablauf des 03.05.2023 vornehmen müssen.

Der fruchtlose Ablauf der Frist führt zur Verwirklichung des Delikts der Mautprellerei im Sinne des § 20 Abs. 3 BStMG 2002, weil für das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug durch Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse 4 eine günstigere Tarifklasse durch das Befahren der mautpflichtigen Straße A 8 am 05.04.2023, 22:55 Uhr, in Anspruch genommen wurde, die vorläufige Zuordnung zu dieser (günstigen) Emissionsklasse in Ermangelung der Vorlage von Nachweisdokumenten innerhalb der 28-tägigen Frist aber erloschen ist. Dadurch wurde die fahrleistungsabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Auf den vom Bf erhobenen Einwand, dass die Emissionsklasse des Fahrzeugs objektiv richtig deklariert wurde, kommt es für die Verwirklichung des als Unterlassungsdelikt ausgestalteten Tatbestands daher nicht an. Ebenso wenig ist die

Aushändigung von Informationen über die Nachweispflicht Voraussetzung zur Verwirklichung des Tatbilds.

III.4. Zur Verantwortlichkeit des Bf:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen - wie die hier gegenständliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung - der zur Vertretung nach außen Berufene verantwortlich, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (§ 9 Abs. 2 VStG) bestellt sind. Der nach außen zur Vertretung Berufene ist bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Geschäftsführer der Gesellschaft (§ 18 GmbHG, vgl. auch VwGH 25.09.1992, 92/09/0148; vergleiche zur diesbezüglich identen Rechtslage § 35 Abs. 1 d GmbHG).

Der hier verfahrensgegenständliche Verstoß der C__ ist daher vom Bf in seiner Eigenschaft als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gesellschaft in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht zu verantworten.

III.5. Zum subjektiven Verschulden:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes haben sich auch ausländische Teilnehmer am österreichischen Straßenverkehr über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren - dies gilt auch für die Bestimmungen des BStMG 2002 (vgl. VwGH 23.04.2017, Ra 2016/06/0137, und VwGH 17.03.2023, Ra 2023/06/0025).

Der Bf hat in Bezug darauf (warum er die Rechtsvorschrift nicht einhalten konnte) vorgebracht, dass er keinen Hinweis auf eine Nachweispflicht der EURO-Emissionsklasse, noch dazu binnen einer Frist, erhalten habe. Dies entbindet ihn allerdings nicht von seiner Verantwortlichkeit. Wenn die Deklaration der Emissionsklasse - so wie im konkreten Fall - durch einen Dritten erfolgt, bestimmt Punkt 5.2.1.2 der Mautordnung, dass der *„Zulassungsbesitzer […] für die Richtigkeit der Deklaration der EURO-Emissionsklasse“* haftet und *„Zu diesem Zweck hat der Zulassungsbesitzer den Dritten zeitnah zur Übergabe des Informationsbelegs an den Zulassungsbesitzer aufzufordern, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise fristgerecht übermittelt werden können (siehe Punkt 5.2.2).“.*

Der bloße Umstand, dass der Zulassungsbesitzer keine Unterlagen über die Deklaration der Emissionsklasse erhalten hat bzw. auf eine Nachweisführung hingewiesen wurde, wirkt unter anderem deshalb nicht schuldbefreiend, weil den Zulassungsbesitzer eine Erkundigungspflicht trifft.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat darüber hinaus nichts vorgebracht, was dafür, ihn zu entschuldigen, geeignet wäre. Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.6. Strafbemessung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 06.05.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 07.04.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige

Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 19 Rz 5). Der Bf hat es als Zulassungsbesitzer verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, wenn der Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeugs zum erklärten Fahrzeugantrieb gemäß § 9 Abs. 5 dritter Satz oder zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht wird (§ 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz). Der Strafrahmen für diese Verwaltungsübertretung liegt bei 300 Euro bis 3.000 Euro.

Zum Verschulden ist zumindest von einer Fahrlässigkeit des Bf auszugehen.

Nachdem die belangte Behörde ohnehin nur die Mindeststrafe verhängt hat und daher trotz Vorliegens des Milderungsgrunds der Unbescholtenheit eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht kommt, kann der belangten Behörde auch bei der Strafbemessung nicht entgegengetreten werden.

III.7. Zum Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG:

Nach § 45 Abs. 1 VStG (welcher gemäß § 38 VwGVG im Beschwerdeverfahren anzuwenden ist) hat das Verwaltungsgericht von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann dem Beschuldigten nach Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eine Ermahnung erteilt werden, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um von der Bestrafung abzusehen bzw. eine Ermahnung im Sinne des § 45 VStG zu erteilen (wie in der Beschwerde beantragt), müssen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sowohl die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als auch das Verschulden des Beschuldigten gering sein, die Voraussetzungen müssen somit kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065).

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (z.B. VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0134, unter Verweis auf VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245). Die Nichteinmeldung des Emissionsklassennachweises stellt aber exakt jenes Verhalten dar, das nach der Strafbestimmung des

§ 20 Abs. 3 BStMG 2002 verpönt ist, weshalb in gegenständlichem Fall von „geringem Verschulden“ gerade nicht gesprochen werden kann. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Bf sich über die Vorschriften zur Mautentrichtung auf österreichischen Autobahnen nicht informiert hat und im Verfahren weder behauptet worden, noch sonst hervorgekommen ist, dass er seiner Erkundigungspflicht (siehe Punkt 5.2.1.2 der Mautordnung) nachgekommen wäre.

Überdies findet die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG 2002 Geldstrafen von 300 Euro bis 3.000 Euro vorsieht. Somit ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, wodurch es an einer weiteren der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens fehlt (vgl. beispielsweise VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

III.8. Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 20 VStG:

Für eine außerordentliche Milderung der Geldstrafe bedarf es des beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - reicht dafür aber nicht aus (VwGH 17.07.2023, Ra 2023/02/0046).

III.9. Spruchkorrektur:

Gemäß § 44a VStG iVm § 38 VwGVG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Konkret muss gemäß § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat angeführt werden. Darunter ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt zu verstehen (VwGH 24.05.2013, 2012/02/0103; 25.03.2014, 2013/04/0057; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; Walter/Thienel II2 § 44a Anm 4).

Der Bf hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042; 17.09.2014, 2011/17/0210; 24.04.2015, 2013/17/0400; 06.09.2016, Ra 2016/09/0049) und diese muss auch im Spruch selbst - und nicht etwa in der Bescheidbegründung - enthalten sein.

Nach der ständigen Judikatur haben Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Bf und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden.

Wird ein Täter als Verantwortlicher einer juristischen Person bestraft, erfordert § 44a Z 1 VStG die eindeutige Anführung der Funktion im Unternehmen (etwa die Art der Organfunktion, der zufolge der Betroffene zur Vertretung nach außen berufen ist), welche die Verantwortlichkeit begründet. Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG hat sich zwar auf eine bestimmte physische Person des Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen. Für die Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung im Sinne einer Individualisierung der zum Vorwurf gemachten Handlung ist aber eine korrekte Festlegung, in welcher Eigenschaft den Beschuldigten die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit trifft, noch nicht erforderlich (vgl. VwGH 29.02.2012, 2009/03/0032, mwN). Es ist daher gegebenenfalls das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht zu einer entsprechenden Korrektur berechtigt (und verpflichtet), ohne dass dem Verfolgungsverjährung entgegenstünde (vgl. in diesem Sinne etwa VwGH 08.09.2011, 2011/03/0130; 24.05.2016, Ra 2016/03/0028, und 01.08.2022, Ra 2022/03/0171).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner